

## **Allgemeine Information zu Nachlasspflegschaften mit Erbenermittlung**

### Folgende Abwicklungsstufen ergeben sich:

Stufe 1: gerichtliche Nachlasspflegschaft

Stufe 2: Zusammensetzung des Nachlasses

Stufe 3: Erbenermittlung/Stammbaum

Stufe 4: Erbscheinsantrag

Stufe 5: Abwicklungsvollmacht und Vergütungsvereinbarung

Stufe 6: Erbschaftssteuererklärung

Stufe 7: Verfahrensabschluss

### Hinweis:

Da Erbenermittlungen zeitlich und inhaltlich sehr aufwendig sind, ist es uns leider nicht möglich, alle Erben regelmäßig vom jeweiligen Sachstand der Ermittlungen zu unterrichten. Allerdings besteht die Möglichkeit, sich per Mail (bitte nicht telefonisch) nach dem Sachstand zu erkundigen. Erstmals erhalten Sie von uns wieder Mitteilung, sobald der Notar mit dem Erbscheinsantrag beauftragt wird.

### Stufe1: gerichtliche Nachlasspflegschaft

Durch den Ihnen vorliegenden Beschluss wurde eine Nachlasspflegschaft durch das zuständige Amtsgericht angeordnet und Herr Brüggemann oder Herr Meckes zum Nachlasspfleger bestellt.

In der Regel geht diesem Verfahren ein Antrag voraus, sofern ein sicherungsbedürftiger Nachlass existiert, der zu verwalten ist. Der bestellte Nachlasspfleger hat die Aufgabe, den Nachlass zu sichern und zu verwalten sowie die gesetzlichen Erben zu ermitteln, sofern sich im Nachlass kein Testament oder Erbvertrag befindet. Das heißt, der gesamte Nachlass muss gesichtet und durchsucht werden, um eine abschließende Feststellung treffen zu können. Bedenken Sie hierbei bitte, dass dem Nachlasspfleger über die verstorbene Person vorher keine Informationen bekannt gewesen sind.

## Stufe 2: Zusammensetzung des Nachlasses

Der Nachlass wird genauestens geprüft und ein Nachlassverzeichnis erstellt, welches dem Nachlassgericht vorgelegt wird. Bei größeren Nachlässen kann dies längere Zeit in Anspruch nehmen, da mitunter mit zahlreichen Banken, Versicherungen und Behörden korrespondiert werden muss.

Für die Feststellung des Nachlassvermögens ist eine Bewertung der Nachlassimmobilien zwingend erforderlich; auch für die spätere Abgabe der Erbschaftssteuererklärung.

## Stufe 3: Erbenermittlung/Stammbaum

Die Erbenermittlung wird in der Regel zeitnah aufgenommen. In diesem Verfahren sind alle erforderlichen Abstammungsurkunden bei den zuständigen Standesämtern anzufordern, was eine unbestimmte Zeit in Anspruch nehmen kann, da ältere Urkunden (älter als 110 Jahre bei Geburten, 80 Jahre bei Heiraten und 30 Jahre bei Tod) bereits in den Archiven aufbewahrt werden. Die Kosten für die Urkundenbeschaffung gehen zu Lasten des Nachlasses. Gewöhnlicherweise findet die Erbenermittlung sowohl auf der Linie des Vaters als auch auf der Linie der Mutter statt. Sofern Ihnen Informationen zur Familiengeschichte bekannt sind, teilen Sie uns diese bitte umgehend mit. Jeder Hinweis kann das Verfahren beschleunigen. Bei umfangreichen Erbenermittlungen oder unter schwierigen Umständen kann eine Ermittlung mehrere Jahre andauern.

## Stufe 4: Erbscheinsantrag

Sobald alle für den Erbnachweis erforderlichen Urkunden bei uns vorliegen, wird ein erfahrener Notar, in der Regel im Raum Minden\Bad Oeynhausen, mit der Erstellung eines Erbscheinsantrages zunächst im Entwurf beauftragt. Der Antrag ist von einem der Erben im Namen aller Erben zu stellen, sobald der Antrag vollständig ist und alle Urkunden im Original oder in beglaubigter Ablichtung bei uns vorliegen. Nach der Beurkundung reicht der Notar den Erbscheinsantrag bei dem zuständigen Nachlassgericht ein. Das Gericht prüft sowohl den Antrag als auch die beigefügten Urkunden. Sollten sich keine Beanstandungen ergeben, erhalten alle im Antrag aufgeführten Erben diesen zur Stellungnahme, woraus sich auch die jeweiligen Quoten ergeben. Sofern keine Einwände von den Erben erhoben werden, wird der Erbschein durch das Nachlassgericht erteilt, ohne dass Sie davon eine Kopie erhalten.

## Stufe 5: Abwicklungsvollmacht und Vergütungsvereinbarung

Nach Vorlage des gemeinschaftlichen Erbscheins bei uns erhalten Sie davon eine Kopie für Ihre Unterlagen. Gleichzeitig erhalten Sie von uns eine vorbereitete Abwicklungsvollmacht nebst Vergütungsvereinbarung. Die Erteilung einer speziellen Vollmacht für uns ist erforderlich, weil das Nachlassgericht in der Regel die Pflegschaft wieder aufhebt, sobald alle Erben bekannt sind, was nach Vorlage des Erbscheins der Fall ist. Nur durch die Vollmacht ist es uns möglich, den Nachlass nach Ausgleich der noch festzusetzenden Erbschaftssteuer gemeinschaftlich an alle Erben herauszugeben, wie es das Gesetz vorschreibt. Die Vergütungsvereinbarung regelt die Vergütung des Nachlasspflegers für seine gesamte Tätigkeit und ist von den Erben aus dem Nachlass zu begleichen.

## Stufe 6: Erbschaftssteuererklärung

Das Gericht informiert grundsätzlich nach Anordnung der Nachlasspflegschaft das zuständige Erbschaftssteuerfinanzamt über den ungeklärten Nachlass. Das Finanzamt fordert ausschließlich den Nachlasspfleger auf, binnen einer Monatsfrist die entsprechende Erklärung einzureichen zwecks Ermittlung und Festsetzung der zu zahlenden Steuer für mindestens einen Erben. Da zu diesem Zeitpunkt die Erbenermittlung gewöhnlich noch nicht abgeschlossen ist, muss dieser Bescheid nach Vorlage des Erbscheins wieder geändert werden. In der Regel wird die zu viel entrichtete Steuer wieder erstattet und jeder Erbe erhält einen korrigierten Bescheid. Für die Abgabe der Erbschaftssteuererklärung und zum Ausgleich der Steuer ist der Nachlasspfleger gemäß § 31, 32 ErbStG verpflichtet. Daraus folgt, dass der Nachlass erst nach Vorlage der jeweiligen Bescheide und Ausgleich der Steuer an die Erben ausgezahlt werden kann. Die Bearbeitung beim Finanzamt kann leider nicht beeinflusst werden und kann längere Zeit in Anspruch nehmen.

## Stufe 7: Verfahrensabschluss

Nach Auszahlung aller Erbanteile wird das Nachlasskonto aufgelöst. Sobald die restlichen Auszüge hier vorliegen, erfolgt die Prüfung der vom Nachlasspfleger erstellten Abrechnung durch einen von der Erbengemeinschaft zu bestimmenden Miterben. Sobald dieser die Abrechnung genehmigt hat, erfolgen der Abschluss des Verfahrens sowie die Rückgabe der ausgehändigten oder bei den Standesämtern angeforderten Urkunden an die jeweiligen Erben.